



## Westfälische Stadtrechte

Unna

**Münster, 1930**

nr. 141 1786 Febr. 28 Justizvisitationsbericht des Geh. Reg.-Rats Müntz  
betr. die Gerichtsbarkeit des Rats zu Unna und die  
Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen dem Rat und dem landesherrlichen ...

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

141. — 1786 Febr. 28 Cleve (praes. März 6).

Justiz-Visitations-Bericht des Geh. Reg.-Rat Müng betr. die Gerichtsbarkeit des Rats zu Unna und die Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen dem Rat und dem landesherrlichen Richter bzw. Landgericht.

Abschrift im Geh. Staatsarchiv Berlin: Rep. 34. 241<sup>b</sup>.

Vorbemerkung.

Die fortdauernden Streitigkeiten zwischen dem Landgericht zu Unna und dem Rat zu Unna über die Abgrenzung der beiderseitigen Zuständigkeiten hatten die Frage der Vereinigung der beiden Gerichte auftauchen lassen, wogegen sich der Rat in einer ausführlichen Eingabe nach Berlin unter Berufung auf seine althergebrachten Rechte sehr nachdrücklich wehrte, als das Generaldirektorium i. J. 1784 die Trennung der seit einiger Zeit in der Person des Bürgermeisters Rademacher vereinigten Stellen des Justizbürgermeisters und des ersten Polizeibürgermeisters nach dessen Tode plante. Nach einer Justizvisitation i. J. 1786 sandte dann die Klevische Regierung den nachstehenden ausführlichen Bericht ein, der dem Justizdepartement Anlaß gab, mit der Regierung wie auch mit dem Generaldirektorium in nähere Erörterungen über die endgültige Besserung dieser Verhältnisse einzutreten. In erster Linie wurde dabei eine Regelung ins Auge gefaßt, bei der für die Stadt und deren Weichbild die ausschließliche Zuständigkeit eines besonderen Stadtgerichts, das aus Mitgliedern des Rats und Landgerichts zusammengesetzt werden sollte, in Aussicht genommen wurde, das Landgericht als solches aber auf seinen weiteren Bezirk beschränkt worden wäre; die Gerichtsbarkeit des Rats als solchen wäre danach ganz in Fortfall gekommen. Die Verhandlungen darüber schleppten sich bis in das Jahr 1798 hin und kamen dann ganz zum Stillstand; neben den Ressortgegensätzen haben anscheinend auch die allgemeinen politischen Verhältnisse hemmend eingewirkt.

Cleve den 28<sup>ten</sup> Febr. 1786.

Ew. Königl. Majestät haben mir bei Gelegenheit der Justiz-Visitation des Landgerichts zu Unna zugleich den Auftrag gethan, das dortige Stadtgericht zu visitiren. Ich ermangele daher nicht, darüber meinen allerunterthänigsten Bericht hiedurch, unter Beischließung der Visitationsacten zu erstatten, woran ich durch allerhand Umstände bis hiehin verhindert worden, und hoffe, Ew. König. Majestät werden diesen Verzug nicht ungnädig nehmen. Was also

Ilich die Verfassung

dieses Gerichts anbetrifft, so muß ich allerunterthänigst anzeigen, daß daselbe die Gerichtsbarkeit des Magistrats zu Unna in der dortigen Stadt ausübe und durch einen Justiz-Bürgermeister und Actuarium verwaltet werde.

Jene Gerichtsbarkeit betrifft aber blos Civilsachen und ist durch die bis hiehin eintretende Concurrentz des dortigen Landgerichts eingeschränkt, welches daher den von derselben angenommenen Namen eines Stadtgerichts garnicht gestatten will.

im folgenden Jahre, nach Rademachers Tode, erklärt der Großkanzler v. Carmer auf eine an ihn gerichtete Bewerbung, „daß dem dasigen Magistrat sein freies Wahlrecht gelassen werden müsse“. (G. St. U. Berlin: Rep. 34. 241<sup>b</sup>). Das alte Wahlrecht der Bürgerschaft ist also nicht wiederhergestellt worden, sondern an seine Stelle eine Kooptation durch das Ratskollegium selbst getreten.

Der eigentliche Inbegrif derselben ist durch mehr als hundertjährige Jurisdictionstreitigkeiten, welche unter diesen Gerichten obgeschwebet haben und worüber zwar vieles verhandelt, niemals aber etwas gänzlich entschieden worden, in eine der Justizpflege selbst schädliche Ungewißheit gerathen, wovon die von beiden Gerichten angemessene Führung eines Hypothequenbuchs einen redenden Beweis gibt<sup>269</sup>.

Ich halte es deswegen für meine Pflicht, Ew. Königl. Majestät von diesen Jurisdictionstreitigkeiten einen ausführlichen Vortrag zu thun und einen allerunterthänigsten Vorschlag zur Hebung derselben und zu einer so sehr nötigen Bestimmung der eigentlichen Grenzen dieser städtischen Gerichtsbarkeit zu eröffnen.

Zuvorderst will ich den Hergang und den Gegenstand dieser Streitigkeiten nach Anleitung der hiesigen Archivacten anzeigen. Aus dem volumine Unnaischer Jurisdictionacten erhellet, daß schon im vorigen Saeculo der Magistrat über das dortige Gericht geklaget und darauf von der hiesigen Regierung unter Zuziehung eines Deputati des Unnaischen Magistrats ein Jurisdictionreglement entworfen, solches auch dem letztern zur Erklärung zugefertiget und von dem damaligen Churfürsten Friederich [Wilhelm] am 14<sup>ten</sup> Febr. 1687 bestätigt worden<sup>270</sup>. Nach diesem Reglement sollte

1. in Criminalibus der Angriff eines Delinquenten dem Landesherlichen Richter zustehen und dem Magistrat zwaren, einen in flagranti betroffenen Mißethäter zu arretiren, freistehen, jedoch dieselbe gehalten seyn, ihn ohne vorhergehende Incarceration oder Examination dem Richter zu überliefern, welschemnächst die Vernehmung von dem Richter mit Zuziehung der Assessoren geschehen sollte.

2. Sollte der Stadtmagistrat sich keiner Cognition noch Bestrafung in Blutrennungsfachen und dabei vorgefallenen Händel anmaßen.

3. Gleichfals sollte auch die Cognition in Huren- und dergleichen ad jus principis episcopale gehörigen Sachen, wie die violation des Sabbaths und anderer Feiertage, der Landesobrigkeit vorbehalten bleiben.

4. Die Bestrafung der geringen Feld- und Gartendiebereien sollte dem Magistrat, jedoch keine Veränderung der Strafe in Geldbuße, freistehen, und im Fall der Magistrat in der Bestrafung säumig bleiben würde, solche auch dem Richter zustehen.

5. Stünde zwar dem Magistrat die Beitreibung der Accise- und Weggelder und deshalb etwa vorkommende Brüchten zu, wenn solche liquid wären; wenn aber deshalb eine praevia causae cognitione vor-

<sup>269</sup> Die Stadt behauptet in einer Eingabe vom 24. März 1784 (Rep. 34. 241<sup>b</sup>), daß der Rat auf höheren Befehl i. J. 1738 das Hypothekenbuch von der Stadt, Stadtgründen und Feldmark aufgestellt habe; als der Richter ein Neben-Hypothekenbuch habe einrichten wollen, sei ihm dies durch Reskript der Klevischen Regierung vom 29. Mai 1738 untersagt worden.

<sup>270</sup> Abgedruckt oben nr. 113.

zunehmende Entscheidung nötig wäre, sollte solche an das Landesherrliche Gericht verwiesen und von demselben entschieden werden.

6. Sollte der Magistrat in Schuldsachen nach wie vor keine Cognition haben, hingegen aber auch von dem Richter alle zum Bürgergericht gehörige Sachen in ordinario, wobei die aus dem Stadtmagistrat deputirte Assessores, wenn sie wolten, zugegen seyn könnten, decidirt werden.

7. In Testaments-, Codicill-, Legat-, Fidei-commiss- und Er[b]-theilungssachen, auch in der Stadt vorkommenden Real- und Verbalinjurien, wobei keine Blutrennung vorgefallen, in causis locationis, conductionis und andern Contracten, wenn daraus keine causa debendi gemacht werden, sondern nur über den contract selbst gestritten werden sollte, sollte der Magistrat mit dem Landesherrlichen Gerichte concurrentem jurisdictionem haben und praeventio Statt finden. Dahingegen sollte in Servitut-Sachen, welche in der Stadt vorfielen, dem Magistrat die Inspection und Cognition privative verbleiben.

8. Die Policey und, was dazu gehört, sollte für den Magistrat gehören, demselben auch freistehen, die liquiden Einkünfte der Stadt und piorum corporum in der Stadt durch die Stadtknechte beitreiben und des Endes pfänden zu lassen. Wenn aber außer der Stadt einige Pächte beizutreiben wären, sollten sie sich deshalb mit dem Richter abfinden.

9. In keinen andern für den Magistrat gehörigen und decidirten Sachen sollte aber derselbe keinerlei Execution vornehmen, auch keine Arreste anlegen, sondern beides dem Richter verbleiben.

10. Sollten die consultationes oder revisiones in judicialibus von dem Landesherrlichen Bürgergericht an den Magistrat ihren Gang behalten.

Der Magistrat wolte indeßen dieses Regulativ nicht annehmen, sondern behauptete in seiner eingesandten Erklärung cum eventuali provocatione ad ordinarium:

Ad 1<sup>um</sup> von jeher zum Angrif in criminalibus berechtigt gewesen zu seyn und solchen ausgeübt zu haben. Wobei derselbe es für eine den Bürgern gefährliche Sache hielte, der Willkühr einer einzeln Person ausgesetzt zu seyn, und deshalb wenigstens verlangte, daß der Consens des Magistrats oder der Bürgermeister dazu erfordert werden mögte.

Ad 2<sup>dum</sup> würde sich zwar der Magistrat keine Blutrennungssache anmaßen, jedoch demselben die privative Cognition und Bestrafung in Schmä- und Schlägereisachen gebühren.

Ad 3<sup>tium</sup> würde, wenn auch die Stadt Unna die Hurereistrafen stricte jure nicht sollte behalten können, doch derselben die Bestrafung der fornicationis simplicis sowie die Bestrafung der Violation der Sabbathfeier nach der bisherigen Observantz wohl zu belassen seyn.

Ad 4<sup>tum</sup> würde aus der Verhinderung der Abänderung einer Leibesstrafe in eine Geldbuße das Inconveniens folgen, daß, wenn vornehme ehrliche Bürgerkinder auf dergleichen Excesse betreten würden

und also mit einer Leibesstrafe belegt werden müßten, dieselben dadurch an ihrer künftigen Nahrung verhindert werden dürften. Auch würde der Richter, an Statt sich einer vermeintlichen Versäumniß halber der Untersuchung anzumaassen, den Magistrat deshalb zu erinnern haben.

Ad 5<sup>um</sup> würde, wenn die Bestrafung der Defraudanten ex defectu illiquiditatis zum Gericht verwiesen werden sollte, die Defraudanten daraus leicht Anlaß nehmen können, die Sache in Streit zu ziehen, die Stadt in Kosten zu stürzen und den Verlust der Berechtigte zu erregen.

Ad 6<sup>um</sup> erklärte sich zwar der Magistrat, in Schuldsachen keine Cognition zu praetendiren, dahingegen aber behauptete derselbe

Ad 7<sup>um</sup> eine privative Cognition in causis testamentorum, codicillorum, legatorum, fideicommissorum, Erbteilungen, in tutellaribus et pupillaribus, imgleichen in causis locationis, conductionis, emptionibus, venditionibus, retractus, permutationis legis Aquiliae, Real- und Verbalinjuriën in der Stadt und deren Friedepfälen.

Ad 8<sup>um</sup> ferner die Execution in mobilibus, in Erbschaftsachen, der Immission ex L(ege) ult. C. de edicto Divi Hadriani tollendo et ex interdicto, quorum bonorum vel quod legatorum, worüber der Magistrat, wenn gleich das wahrscheinlich vorhanden gewesene scriptum privilegium verkommen zu seyn schiene, sich dennoch auf eine durch viele praejudicia und protocolla bestätigte Observantz berief und die durch die Praevention eines andern judicij entstehende Streitigkeiten in Erwägung brachte, auch endlich noch verlangte, daß ihnen die Cognition und Execution in Servitutsachen nicht blos in der Stadt, sondern auch in der Feldmark belassen werden mögte.

Ad 9<sup>um</sup> verlangte der Magistrat außer der verstatteten Beitreibung der liquiden Einkünfte der Stadt und der piorum corporum auch die Entscheidung der über Zahlung oder Miszahlung der jährlichen Renten entstehenden Streitigkeiten und declarierte dabei, daß, wofern die Capitalforderungen selbst streitig werden würden, er sich der Cognition und Execution gern enthalten wolle.

Ad 10<sup>um</sup> protestirte aber der Magistrat gar sehr wider die Verhinderung aller Executionen und Arreste und suchte nicht nur seine Befugniß dazu aus vielen Rechtsgründen auszuführen, sondern auch die für die Partheien daraus entstehende Beschwerden vor Augen zu stellen.

Diese Erklärung des Magistrats wird vermutlich dem Richter zu Unna zum guthachtlichen Bericht zugefertigt seyn, und es erstattete derselbe auch solchen. Allein es wurde in der Sache selbst weiter nichts verfügt.

Nachher beschwerte der Richter zu Unna sich successive über Jurisdictionseingriffe und darauf wurde unterm 18<sup>ten</sup> October 1690 dem Magistrat zu Unna seine dem Jurisdictionreglement zuwiderlaufende Unternehmungen von der Regierung verwiesen und demselben bedeutet, daß man diesem Reglement nachgelebet wissen wolle.

Dergleichen sich auf das Jurisdictionreglement beziehende Verfügungen wurden successive noch mehr erlassen, ohne daß der Magistrat dagegen remonstrirt hätte.

In einem den 12<sup>ten</sup> Febr. 1712 gegen den Richter eingelegten Beschwerfführung bezog sich derselbe vielmehr auf jenes in extractu beigelegtes Reglement.

Es wurde nachhero zwar noch unterm 2<sup>ten</sup> October 1715 eine allgemeine Beobachtung dieses Reglements dem Magistrat so wohl als dem Richter zu Unna anbefohlen, jedoch gleich darauf am 7<sup>ten</sup> ejusdem mit Bezug auf eine im Hoflager erlassene, ad acta aber nicht erfindliche Verfügung an den Richter und Magistrat zu Unna rescribirt, daß, weil es nötig seyn würde, den im Jahr 1687 errichteten Jurisdictionrecess ins Reine zu bringen und einen Schluß darüber [zu] machen, wozu man der allerseitigen monitorum benötigt wäre, so hätte ein jeder, was er zu erinnern hätte, einzusenden und die Determination, wonach er sich zu richten habe, zu erwarten.

Solchergestalt wurde also alle gesetzliche Kraft, die das vorige Reglement durch die vorigen Verfügungen sowohl als durch das Anerkenntniß des Magistrats erhalten hatte, wieder aufgehoben und alles wieder in den Stand der Ungewißheit zurückgebracht.

Von der damaligen weitem Verhandlung findet sich keine Spur.

In den Jahren 1733, -34 und -35 wurde diese Jurisdictionstreitigkeiten von neuem rege, es findet sich aber keine Verfügung auf die vom Magistrat deshalb eingereichte Vorstellungen und Deductionen und der im Jahr 1738 Ew. König. Majestät damaligen Großkanzler von Cocceji von dem Magistrat überreichten nähern Vorstellung ohnerachtet ist diese Angelegenheit unberichtigt geblieben.

Im Jahr 1761 entstand eine abermahlige Zwistigkeit zwischen diesen beiden Gerichten wegen einer vom Landgericht durch den Stadtboten veranlaßten, vom Magistrat aber inhibirten Beitreibung einiger Fürstlich Essendischen Hofesgefälle, weshalb aber vom damaligen die vices eines Landes-Justizcollegii in der Grafschaft Mark wahrnehmenden Justizcollegio zu Soest<sup>271</sup> nichts entscheidendes bestimmt worden, noch füglich bestimmt werden konnte.

Nicht lange nachher, nemlich im Jahr 1764 wurde zuerst die große Streitfrage wegen Führung des Hypothequenbuchs rege<sup>272</sup>, wozu sich das Landgericht berechtigt hielt und sich über die vom Magistrat angeordnete Führung desselben als eine bis dahin unbekannt gebliebene Sache beschwerete.

Auf den vom Magistrat deshalb gefoderten Bericht wurde aber des letztern Befugniß von der hiesigen Regierung anerkannt und dem

<sup>271</sup> Während der feindlichen Besetzung der rheinisch-westfälischen Lande im Siebenjährigen Kriege.

<sup>272</sup> Vgl. jedoch oben Anm. 269.

Landgericht aufgegeben, das Hypothequenbuch in dem Stadtdistricte dem Magistrat privative zu überlassen.

Das Landgericht remonstrirte zwar dagegen, jedoch [wurde] sein Bericht blos ad acta genommen.

Zur nemlichen Zeit entstand auch eine Streitigkeit über die Beitreibung einer Forensen-Contribution, in Ansehung derselben wurde aber das Landgericht angewiesen, den Magistrat nicht hinderlich zu seyn, weil dem Magistrat so wenig wie jedem Einnehmer die Beitreibung der figirten Fälle nicht benommen werden könnte.

Mehrere zur selbigen Zeit unter dem Magistrat und dem Landgericht entstandenen Jurisdictionstreitigkeiten bewogen die Regierung, einen Versuch zu machen, diese collisiones durch ein gütliches Arrangement zu beendigen.

Es wurde daher dem Landrichter Moellenhoff und Bürgermeister Rademacher aufgetragen, diese Sache in gemeinschaftliche Überlegung zu nehmen und darüber zu berichten.

Allein auch dieses Geschäfte kam nicht zu Stande. Der p. Rademacher proponirte zwar 4 Puncte, welche zu bestimmen seyn würden, nemlich: 1. ob in Schuldsachen dem Landgericht (oder) dem Magistrat eine privative Cognition gebühre oder eine Concurrentz nach der Praevention Statt haben sollte; 2. wem die Führung des Hypothequenbuchs gebühren sollte; 3. ob dem Magistrat die Beitreibung der Forensencontribution von den auf dem Lande wohnenden colonis zustehet oder das Landgericht deshalb requirirt werden müsse; 4. ob ein Schließfrohn anzusetzen und das demselben ehemals gereichte Gehalt und Emolumenten wieder auszumitteln. Das Landgericht fand aber Bedenken, sich in diese Unterhandlung einzulassen, weil es den Gerechtfamen der Königl. Jurisdiction nichts vergeben zu können vermeinte. Diese Anzeige wurde nur ad acta genommen und so gerieth die Beendigung dieser so lange gewährten Streitigkeiten hinwiederum in Vergeßenheit. Das Landgericht brachte zwar dieselbe und besonders den Punct des Hypothequenbuchs durch verschiedene Berichte in den Jahren 1772, =73, =74 und =75 in Erinnerung und zeigte im Jahr 1776 auch noch die vom Magistrat geschene Anmaassung einer Cognition in Ehescheidungsachen an. Es wurde aber teils dem Magistrat die Cognition in Ehesachen, weil derselbe solche seit der Errichtung des Landgerichts ausgeübet, gelassen, teils die Berichtigung der Jurisdictionsdifferentien zu einer künftigen Justizvisitation ausgesetzt.

Aus diesem Hergang der vorhanden gewesenen Jurisdictionstreitigkeiten und der deshalb geschene Verhandlungen werden Ew. Königl. Majestät höchst Selbst die vorhin bemerkte Unvollständigkeit und Unbestimmtheit der deshalb getroffenen Maaßregeln ersehen, mir aber ferner erlauben, folgende Anmerkungen zu Dero höchsten Erwegung vorzutragen:

1. sind unter den Jurisdictionsstreitigkeiten verschiedene Punkte eingemischt, welche nach der jetzigen allgemeinen Justizverfassung auf die Justizpflege überhaupt keinen Bezug haben und also zur Bestimmung desjenigen, was zur Königl. oder Städtischen Gerichtsbarkeit gehört, gar nicht gezogen werden kan;

2. ist durch die von Ew. Königl. Majestät in neuern Zeiten geschehene Übernehmung der Stadt-Cämmereien in Ansehung der Städtischen Verfassung eine große Veränderung erfolgt;

3. werden manche Sachen anjeko aus einem andern Gesichtspuncte betrachtet, wie solches wohl ehemals geschehen, aus Violationen von Sabbath- und Feiertagen nicht mehr so viel Wesens gemacht und solche allensals nur als Polizeisachen angesehen;

4. fehlt es an einer ursprünglichen Bestimmung des Umfangs und der Beschaffenheit der Städtischen Gerichtsbarkeit in der Stadt Unna.

Das vermeintlich deshalb vorhanden gewesene privilegium soll nach der schon in monitis über das Reglement vom Jahr 1687 geschehene Äußerung des Magistrats verloren seyn und, wenn man auch das privilegium des Grafen Adolphs von der Mark vom Jahr 1335, welches sich in von Steinens Westphälischer Geschichte in den Beilagen des XIII<sup>ten</sup> Stücks des 2<sup>ten</sup> Teils sub nr. 2 abgedruckt befindet<sup>273</sup>, dabei in Erwägung ziehen wolte, so erhellet doch daraus nichts weiter, als daß die Unnaischen Bürger nur für die dortige Gerichtsbank besprochen werden könnten.

Das nähere Privilegium des Grafen Engelbert vom Jahr 1385, nr. 13 ibidem<sup>274</sup>, welches den nemlichen Gegenstand, nemlich die Freiheit vom fremden Gerichtszwang, enthält, verweist aber alle Ansprüche an die Personen und Güter der Unnaischen Bürger an das unter dem Ausdrücke: „unse Gerichte binnen Unna“ ohne Zweifel bedeutete Landesherrliche oder jetzige Landgericht.

Der Magistrat hat sich zwar nachhero noch auf den fernern Inhalt dieses Privilegii: „wonach den Bürgern zu Unna die nemlichen Rechte und Freiheiten verstattet worden, als ehemals den Bürgern zu Hamm erteilt wären“ bezogen und daraus herleiten wollen, daß dem Magistrat zu Unna ebensowohl wie dem Magistrat zu Hamm die Jurisdiction in realibus, contractibus, successionibus et delictis zustehen müste. Allein nicht zu gedenken, daß die Rechte der einzelnen Bürger mit der Gerichtsbarkeit des Magistrats nichts gemein haben, so würde es doch mit dieser Jurisdiction sehr schlecht aussehen, wenn solche nach dem Maasstabe beurteilt werden solte, wonach die Gerichtsbarkeit der Stadt Hamm ursprünglich bestimmt worden.

Denn nach dem in von Steinens Westphälischer Geschichte, 4<sup>ten</sup> Teile und 1<sup>ten</sup> Beilage zum 27<sup>ten</sup> Stück<sup>275</sup> abgedruckten vom Grafen Adolph von der Mark im Jahr 1213 bei Erbauung der Stadt Hamm

<sup>273</sup> S. o. nr. 5.      <sup>274</sup> S. o. nr. 22.

<sup>275</sup> = v. Steinen IV S. 639; Overmann, „Hamm“ S. 1 nr. 1 § 2 f.



derselben erteilten Privilegio wird nur verordnet: „Quaecunque judiciali tractanda sunt sententia de panibus et cerevisia et consimilibus imo de vulneribus etiam sine armis factis et de communibus providendis, oppidi consiliariis et proconsulibus relinquuntur (!). Ea autem vulnera, quae per arma fiunt, latrocinia et furta domino oppidi relinquuntur (!) ad judicandum“, welches nicht vielmehr als eine Polizeiobrigkeit in sich enthält, besonders da in der Urkunde des Grafen Engelbert von der Mark, nr. 9 ibidem, alle Rechtshändel der dortigen Bürger ausdrücklich zum Landesherrlichen Gericht verwiesen werden durch die Worte: „und will sie wei anspreken und beschuldigen, dat sall he doen binnen dem Hamm in unse Gerichte und da sollen unse vorgemeldte Bürgere Recht geven und nehmen“<sup>276</sup>.

5. können auch die vom Magistrate abschriftlich beigebrachte Protocolle und Urtheile über diesen oder jenen Gegenstand nicht gleich eine beständige Gerichtsbarkeit in ähnlichen Fällen wirken, da bekanten Rechten nach das Forum prorogirt werden kan, ohne daß die Einlaßung einzelner Personen eine Gerichtsbarkeit über andere in gleichen Sachen dem Gerichte erwirbt.

6. indessen hat der Magistrat zu Unna doch unwidersprechlich eine wirkliche Gerichtsbarkeit hergebracht, welche schon durch das Jurisdictionensreglement vom Jahre 1687 und weiter bis hiehin Landesherrlicherseits anerkannt worden; und da solche also einmal überhaupt beibehalten werden muß, so erfordert auch das Wohl der Justizpflege überhaupt, daß eine solche Gerichtsbarkeit nicht ohne Noth gar zu sehr eingeschränkt, denen dieselbe verwaltenden Personen ihr Bestehen verhindert und die Partheien durch eine alzumannigfaltige Verteilung der Competenz über die Rechte und Pflichten der nemlichen Personen irremacht oder wohl gar durch die zu nahe an einander treffenden oder sich durchkreuzenden Grenzlinien der verschiedenen Competenzen unter den Gerichtsobrigkeiten selbst Händel veranlaßt werden, worunter die Befoderung der Justizpflege bekantermaaßen zum Nachteil des einen oder andern Teils sehr gefährdet wird.

7. kan es Ew. Königl. Majestät auch ganz gleichgültig seyn, ob die Gerichtsbarkeit in der Stadt Unna in einigen mehreren oder wenigern Punkten vom Magistrate oder dem dortigen Landesherrlichen Gerichte ausgeübt werde, da selbiger der Oberinspektion und dessen Verfügungen und Urteilen der Obercognition dero Regierung ebensowohl wie das Landgericht und, was dabei verhandelt wird, unterworfen bleiben; nicht weniger die Brüchten als das eigentliche Emolumentum jurisdictionis nunmehr ebenfalls durch die Cammern Ew. Königl. Majestät zufließen.

8. sind zwar in dem projectirten Jurisdictionensreglement sehr viele Einschränkungen der Städtischen Gerichtsbarkeit enthalten, dagegen aber

<sup>276</sup> v. 27. April 1380 = v. Steinen IV S. 652; Oevermann, a. a. O. S. 12 nr. 15.

auch dem Magistrate manche Befugnisse: z. E. die Concurrentz der assessorum aus dem Magistrat bei Haltung des Gerichts über die Bürger, imgleichen die Mittel-Instanz über die vom Gericht gefällte Urtheile — zugestanden worden, die an sich sehr wichtig sind, nach der jetzigen Verfassung aber nicht ausgeübet werden können, und wofür also in andern Stücken dem Magistrat wohl etwas mehreres gestattet werden mögte.

Alles dieses zusammengenommen wird hoffentlich hinreichen, um meine Meinung zu unterstützen, daß eigentlich nichts im Wege stehe, allen bisherigen Jurisdictionsstreitigkeiten durch eine zweckmäßige Verteilung der Justizpflege abzuheffen, auch die Geschäfte dergestalt zu ordnen, daß dergleichen in der Zukunft nicht leicht wieder entstehen können, und nur auf diesen Hauptendzweck und eine billige Gleichheit der beiden Jurisdictionen das eigentliche Augenmerk zu richten.

Aus diesem Gesichtspuncte scheint mir die einfachste, deutlichste, bestimteste und gleichste Verteilung der Justizpflege, welche auch am mehresten mit der bisherigen Verfassung übereinstimmt, diejenige zu seyn, daß

- a) dem Landgericht die Personaljurisdiction über die Bürger und Einwohner;
- b) dem Magistrat die Realjurisdiction über die in der Stadt und Feldmark gelegene Grundstücke in ihrem völligen Umfange beigelegt werde;
- c) nur in den Fällen eine Concurrentz und Praevention Statt finde, wenn aus einerlei Sache ein Real- und Personalanspruch herfließet und der Beklagte dorten angezessen ist;
- d) daß die von der jurisdictione contentiosa überhaupt unabhängige Vormundschaften und das Hypothequenbuch beim Magistrat gelassen würde.

Hiedurch würde 1. die sich auf das vorhin erwähnte Privilegium vom Jahr 1385 gründende Verfassung und das vorige Jurisdictionenreglement in dem Stücke beibehalten, daß die Cognition in Schuldsachen oder Forderungen aus persönlichen Verbindungen und deshalb anzulegende Arreste dem Landgericht mehrenteils vorbehalten bleibt, und dahingegen derjenige Jurisdictionsstreit vermieden, der durch die dem Magistrat in dem Falle, wenn aus Contracten keine causa debendi hergeleitet, sondern über den Contract an und vor sich disputirt würde, vorbehaltene Concurrentz leicht veranlaßt werden könnte. Der Magistrat verliert dabei nicht viel, weil alle Klagen aus Contracten gewöhnlich, die causas restitutionis ausgenommen, gewisse Praestationes zum Gegenstand haben und die Frage von der Gültigkeit des Contracts dabei nur beiläufig vorkommt; — 2. die Realjurisdiction, wovon in dem Reglement vom Jahr 1687 nichts allgemeines vorkommt, nicht nur gehörig bestimmt, sondern auch demjenigen Gericht beigelegt, dem in diesem Reglement schon ein Teil derselben, nemlich in Servitutsachen zu-

gewiesen worden; — 3. bliebe die Concurrentz in vielen Sachen, welche im Reglement de 1687 dazu ausgesetzt sind, da bei Erbschaftsfoderungen befantermaaßen sowohl personaliter als realiter verschiedentlich gehandelt werden kan; — 4. verlöre zwar der Magistrat wo nicht die von demselben behauptete privative, doch wenigstens concurrente Cognition in Injurienfachen. Allein einesteils gibt eine Concurrentz in Schlägereien, welche öfters ex officio untersucht werden, einen großen Anlaß zu Streitigkeiten unter den Gerichten, wovon ein jeder die Praevention wird behaupten wollen, und zur Beschwerde der Partheien, welche deshalb öfters für beide Gerichte zugleich gefodert werden können. Anderntheils gibt der im Reglement gemachte Unterschied zwischen Blutrennungen und andern vom Magistrat so genannten Trockenenschlägen wieder Anlaß zu Critiquen über die Art und Beschaffenheit des Blutrennens. Überhaupt aber würde eine Concurrentz in Injurienfachen hinwieder eine nicht leicht zu statuierende Ausnahme von der Personaljurisdiction machen. — 5. dahingegen erhielt der Magistrat hinwiederum die concurrente Cognition über die hypothecarischen Schuldfoderungen, so auf die Städtischen Immobilien eingetragen wären, und die sonstige gänzliche Realjurisdiction, ingleichen die demselben sonst nach dem Reglement nicht gestattete Execution in realibus. — 6. behielt der selbe das Vormundschafts- und Hypothequenwesen, woraus die Justizbediente deselben noch ein ziemliches emolumentum genießen würden und welches eher für die Real- als Personalgerichtsbarkeit gehört.

Nach dem vorhin gethanen Vorschlage würde auch aus den Gründen deselben folgen, daß

- e) alle Taxationes und Subhastationes der Städtischen Grundstücke mithin auch solche, die pro exequendo judicato in actione personali geschehen müste, für den Magistrat gehörten;
- f) dahingegen aber alle Concurs- und Liquidationes dem Landgericht als dem foro personali domicilii verblieben;
- g) die Matrimonialsachen auch dem Magistrat mit so viel mehrerem Zug entzogen werden, als nur den Königl. Landgerichten bei derselben Errichtung eine Cognition in diesen eigentlichen Regierungssachen zur Bequemlichkeit der Unterthanen verstattet ist.

Außer der solchergestalt zu treffenden Jurisdictionsinrichtung würde dem Magistrat, als Polizeiobrigkeit betrachtet, alles dasjenige von selbst vorbehalten bleiben müssen, was mit der eigentlichen Justizverwaltung nichts gemein, sondern auf die Einnahme der öffentlichen Gefälle und Erhaltung einer guten Polizei Bezug hat und deshalb nach der allgemeinen Verfassung auch denjenigen Magistraeten zustehet, die gar keine Jurisdiction haben, wohin auch die im Reglement vom Jahr 1687 bereits verstattete Bestrafung kleiner Garten- und Felddiebereien mit gehört, ohne daß demselben vorkommenden Umständen nach die Alternative einer Geld- oder sonstigen öffentlichen Buße zu verhindern wäre.

Solte indeßen auch dem Landgericht eine mehrere Competenz beigelegt oder das Reglement vom Jahr 1687, insofern solches die Grenzen der eigentlichen Gerichtsbarkeit enthält, beibehalten werden, so würde dennoch das Hypothequenbuch wohl dem Magistrat zu belassen seyn. Bei der Wichtigkeit dieses Puncts kan ich jedoch nicht umhin Ew. Königl. Majestät diejenigen Umstände allerunterthänigst anzuzeigen, worauf eine jede Gerichtsbarkeit seinen Anspruch auf die Führung desselben gründet, und denselben die Bewegursachen meiner Meinung hinzufügenen.

Das Landgericht gründet seine Befugniß 1. auf die demselben privative competirende Cognition in Schuldsachen und schließet daraus, daß ihm auch die Führung des Hypothequenbuchs zukomme, weil solches hauptsächlich auf die Sicherheit der creditorum abziele; 2. auf die seit dem Jahr 1736 auf vorhergehende öffentliche Bekanntmachung geschehene Errichtung des Hypothequenbuchs; 3. auf das im Jahr 1738 an den Magistrat erlassene Verbot seiner anmaßlichen, den Bürgern geschehene Inhibition<sup>277</sup>; 5. auf die von verschiedenen Magistratsgliedern geschehene Eintragung ihrer Immobilien beim Hypothequenbuch des Landgerichts.

Der Magistrat führet hiegegen an 1. daß vor Errichtung des Hypothequenbuchs der Magistrat das gerichtliche Scrinium über die Stadt und Feldmark geführt habe, worin selbst die vorigen Richter ihre Forderungen und Gründe inscribiren lassen; 2. daß demselben die Anfertigung des Hypothequenbuchs ausdrücklich anbefohlen und dem damaligen Gerichte unterm 29<sup>ten</sup> May 1738 alle Eingriffe untersaget worden; 3. daß der Magistrat diesen Befehl befolget, ein aus 5 volumibus bestehendes Hypothequenbuch errichtet und bis hiehin fortgeführt. Wohingegen das Landgericht nur einige einzelne Städtische Grundstücke bei Gelegenheit der Subhastation derselben intabulirt hätte; 4. daß dem Magistrat in Ansehung der Vormundschaft und der von auswärtigen Besitzern städtischer Grundstücke zu zahlenden Forensencontribution an der Intabulation gelegen wäre; 5. daß auch die andern Märtschen Städte, welche Jurisdiction hätten, die Hypothequenbücher führten.

Wenn nun gleich der vorlezte Punct unerheblich ist, so ist doch a) gewiß, daß die Competenz des Landgerichts in Schuldsachen auf die Führung der Hypothequenbücher garkeinen Einfluß habe, da solche nicht allein der Schulden halber geführt werden, und ohnehin dieses Geschäfte nicht ad jurisdictionem contentiosam gehört, weshalb auch die Führung derselben an manchen Orten einem mit garkeiner Gerichtsbarkeit versehenen corpori anvertrauet ist. b) hat der Magistrat die Verordnung des dortigen Ew. Königl. Majestät Großkanzler von Cocceji im Jahr 1738 angezeigten Statuti für sich. Hierin wird verordnet: „Ein jeglicher Borger, dei dem andern wat erslich verkopet, den fall davon

<sup>277</sup> Vielleicht ist der Schluß des Satzes sowie ein Absatz 4 hier vom Abschreiber ausgelassen; vgl. aber die weiter unten folgende Erwiderung des Rats.

uplating doen vor dem Rhade und laten dat in dit Boek schrieffen“<sup>278</sup>. und dadurch angezeigt, daß schon ehemals Traditiones judiciales vor dem Magistrat geschehen und über solche Handlungen ein Verzeichniß geführt worden. c) sind zwar die beiderseits abschriftlich beigebrachte Verordnungen aus dem Jahr 1738 sehr widersprechend, indeßen ist die vom Magistrat bei seiner letztern Deduction beigebrachte vom 29<sup>ten</sup> May 1738 die jüngste, worin den Richtern ausdrücklich in Ansehung dieses Geschäfts bedeutet worden: „daß man nicht zugeben wolle, daß dem Magistrat einiger Eingrif zugefügt und von den Richtern etwas zur Ungebühr angemafst werde“. Unter den Beilagen des vom Landgericht am 5<sup>ten</sup> Julii 1774 erstatteten Berichts findet sich zwar sub dato den 12<sup>ten</sup> August 1738 ein Gegenbericht, allein keine weitere Verfügung, so daß es wahrscheinlich bei der angezogenen verblieben ist. d) hat der Magistrat auch wohl die Possession für sich, da er nach dem unter den Beilagen seines ad acta liegenden Berichts de dato 20<sup>ten</sup> Dec. 1734 et praes. den 12<sup>ten</sup> Januar 1735 abschriftlich liegenden Berichte vom 23<sup>ten</sup> August 1734 schon die Anfertigung des Hypothequenbuchs angezeigt und einen Extract der Eintragungen zur Probe eingesandt hat. Wohingegen sich bis auf diese Stunde kein besonderes Hypothequenbuch von der Stadt Unna beim dortigen Landgericht befindet, welches nur einzelne Städtische Grundstücke im Hypothequenbuch des Amts Unna in einer unschicklichen Vermischung hin und wider zwischen die in den Dörfern liegende Rusticalbesitzungen eingetragen hat. e) ist mir auch kein Beispiel in den hiesigen Provinzen bewußt, daß an den Orten, wo die Magistraete eine, obwohl nur concurrente, Jurisdiction haben, die Hypothequenbücher der Stadt bei den Königl. Gerichten geführt werden.

Indem ich aber die Bestimmung dieser Jurisdictionsfreitigkeiten überhaupt und dieses letztern Puncts insbesondere Ew. Königl. Majestät höchsten Beurteilung überlasse, lehre ich zum fernern Bericht über meine Visitation zurück und bemerke nur noch ferner in Ansehung der Gerichtsverfassung des Magistrats, daß solche anjeko durch den Bürgermeister Hofrath Basse, bei welchem das Amt eines Justiz- und Polizeibürgermeisters vereinigt ist und der zugleich als Assistent beim Landgericht fungirt, im gleichen den Stadtsecretarium Adriani als Actuarium verwaltet werde.

Was solchemnächst

#### II<sup>tens</sup> die Verwaltung

der Geschäfte anbetrifft, so ergab sich a) bei den processualibus, daß alle bis dahin verhandelte Sachen, deren im laufenden Jahr 18 gewesen, durch Vergleiche oder judicata bis auf eine einzige, welche ad appellationem gediehen, abgethan waren. Nichtsdestoweniger habe ich, um das Benehmen des jetzigen Bürgermeisters bei den Instructionen zu prüfen, verschiedene Acten nachgesehen und daraus nicht nur seinen deutlichen

<sup>278</sup> Von diesem Statut, das offenbar zu Beginn eines nicht erhaltenen alten Stadtbuchs eingetragen war, ist sonst nichts bekannt.

Begrif von der jezigen Proceßordnung, sondern auch die genaueste und zweckmäßigste Anwendung derselben, überhaupt die beste Vereinigung der Solidität mit der Beschleunigung befunden.

b) in Ansehung der Vormundschaften fand sich zwar bei demjenigen, was verhandelt worden, eine gehörige Beobachtung der Ordnung und die Sammlung der die Vormundschaftsbestellungen betreffenden Protocollen in Generalvoluminibus läßt sich wohl mit dem gewöhnlichen geringen Gegenstande derselben einigermaßen entschuldigen, welche nachhero wenig dabei weiter zu thun machen. Allein dasjenige, was ich bei den übrigen von mir visitirten Märkschen Gerichten bei diesem Punct angemerkt habe, scheint zu einer allgemeinen Gewohnheit geworden zu seyn, welche auch bei diesem Gericht eingerißen ist. Es wird nemlich die Vorschrift der Untergerichtsinstruction § 34<sup>279</sup> nicht gehörig befolget, sondern diejenige Mängel, welche darin recensirt werden, sind noch unverbeßert. Erst bei Gelegenheit einer zweiten Ehe, wenn die überlebenden Ehegatten selbst darum bitten müssen, wird nemlich die nach der hiesigen allgemeinen Gütergemeinschaft nötige Teilung und die des Endes nötige Anfertigung eines inventarii, imgleichen die Bevormundung der Minorennen veranstaltet, nachhero aber in Ansehung des mehrentheils nur aus Mobilien bestehenden oder sonstigen geringen Vermögens, weßen Einkünfte dem superstiti pro onere alendi überlassen bleiben, wird garkeine weitere Nachfrage gehalten. Dahero wird es auch nötig seyn, diesem Gerichte eine genauere Befolgung jener Vorschrift und des Endes besonders aufzugeben seyn: a) von den Predigern in der Stadt monatlich ein Verzeichniß der Todesfälle der mit Hinterlassung unmündiger oder minderjähriger Kinder verstorbenen Einwohner einzufodern; b) darauf sofort von den überbliebenen Ehegatten ein Inventarium zu fodern und für dessen Einreichung zu sorgen; c) sodann soweit rechtlich die Bevormundung zu veranstalten; d) die jährliche Nachricht von dem Vermögenszustande einzuziehen; e) zur beßeren Übersicht einer jeder Vormundschaft davon Specialacten zu formiren.

c) Bei der Depositalverwaltung fande sich nichts zu erinnern, da in langer Zeit keine Deposita bei diesem Gericht vorhanden gewesen.

d) Das bis hiehin geführte Hypothequenbuch anbetreffend, so fand sich solches sowohl nach seiner äußern Form als dem Inhalt nach schlecht. Die erstere, welche die Größe des gewöhnlichen Schreibpapiers nicht übertrifft, ist zur gehörigen Faßung der vielen Columnen, so darin, besonders nach der Vorschrift der vorigen Hypothequenordnung, verzeichnet werden müssen, ganz ungeschickt und veranlaßet Undeutlichkeit und Verwirrung. Dasjenige aber, was darin verzeichnet worden ist, ist teils in Rücksicht auf die fehlende Nachweisung der Beläge teils in Ansehung der gehörigen Bestimmung des tituli possessionis, besonders aus ältern

<sup>279</sup> Dienst-Instructionen und Sportul-Ordnung für die Kleve-Märkschen Untergerichte . . . v. 23. August 1749 f. Scotti II S. 1367 nr. 1550, wo der oben angeführte § abgedruckt ist.

Jahren so mangelhaft, daß solches nach dem eigenen Erkenntniß des jetzigen Bürgermeisters zur Befolgung der Vorschrift der neuen Hypothequenordnung ganz unbrauchbar ist. Wenn nun Ew. Königl. Majestät nach meinem vorhergehenden Vorschlag dem Magistrate die Führung des Hypothequenbuchs ferner zu laßen geruhen mögten, so würde demselben eine ganz neue Anlegung desselben aufzugeben seyn. Damit aber auch der vorgeschützte Mangel eines Kostenfonds dieses nötige Geschäft nicht aufhalte, so würde, in Betracht daß dafür aus der Cämmerei so wenig etwas zu erhalten als dem Bürgermeister die Anschaffung lediglich ex propriis aufzubürden ist, es wohl am dienlichsten seyn, wenn dem Bürgermeister für die Übertragung der Grundstücke, auch die dabei nötige Untersuchung und Berichtigung der vorhandenen Mängel nach dem Verhältniß des objecti ein Gebührenquantum von 2, 4, 6 bis 8 Groschen verstattet würde.

e) Die Registraturgeschäfte fanden sich endlich nach Ausweise des aufgenommenen Protocolls in sehr guter Ordnung.

#### III<sup>tens</sup> Beschwerden

sind gegen dieses Gericht nicht eingelaufen.

Nach Erstattung dieses allerunterthänigsten Berichts würde mir zwar noch der Entwurf eines Visitationsbescheids abliegen. Allein da die von Ew. Königl. Majestät höchster Bestimmung lediglich abhängende Abstellung der Jurisdictionstreitigkeiten das Wesentlichste desselben ausmachen würde, so werden auch Ew. Königl. Majestät mir allergnädigst erlauben, vorhero höchstderoselben Vorbescheidung abzuwarten.